

## UNTERJÄHRIGE ÄNDERUNG DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

(Stand: 19. März 2020)

Unterjährige Änderung der Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 6. November 2019 abgegeben. Sie erklären in Ergänzung zu den in der Entsprechenserklärung vom 6. November 2019 aufgeführten Abweichungen die folgenden zusätzlichen Abweichungen von den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017:

**a) Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2**

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Nach Ziff. 5.3.2 Satz 2 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist derzeit Herr Wolfgang Mündel. Herr Mündel ist zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der HCM SE. Die HCM SE und die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA haben eine Joint Venture-Gesellschaft gegründet, die nach der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das Bundeskartellamt voraussichtlich mehr als 50 % der Aktien an der RHÖN-KLINIKUM AG halten wird. Herr Wolfgang Mündel könnte deshalb dann als nicht mehr unabhängig anzusehen sein. Da der Aufsichtsrat auf der am 3. Juni 2020 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ohnehin neu zu wählen ist, beabsichtigt der Aufsichtsrat nicht, jetzt noch einen neuen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen.

**b) Ziff. 5.4.2 letzter Satz**

Organfunktion von Aufsichtsratsmitgliedern bei wesentlichen Wettbewerbern

Ziff. 5.4.2 letzter Satz sieht vor, dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben sollen. An der in lit. a) erwähnten Joint Venture-Gesellschaft werden die HCM SE und die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA nach der kartellrechtlichen Freigabe im Verhältnis ihrer eingebrachten RHÖN-KLINIKUM-Aktien beteiligt sein. Die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA wird dabei nicht nur die von ihr bereits gehaltenen Aktien einbringen, sondern auch etwaige Aktien, die sie im Rahmen eines angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots erwerben wird. Die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA wird damit über die Joint Venture-Gesellschaft voraussichtlich mehr als 50 % der Aktien an der RHÖN-KLINIKUM AG kontrollieren. Die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA und die mit ihr verbundenen Un-

ternehmen zählen zu den wesentlichen Wettbewerbern der RHÖN-KLINIKUM AG auf dem deutschen Krankenhausmarkt.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen den Aktionären im Rahmen der Wahlen zum Aufsichtsrat, die auf der am 3. Juni 2020 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung anstehen, auch Personen vorzuschlagen, die bei der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA Organfunktionen ausüben.“

Bad Neustadt a. d. Saale, 19. März 2020

Für den Aufsichtsrat  
Eugen Münch

Für den Vorstand  
Stephan Holzinger

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

(Stand: 6. November 2019)

Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der letzten Aktualisierung der Entsprechenserklärung am 18. Januar 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

**a) Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3**

Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der derzeitigen Führungsstruktur und spezifischen Belegschaft eines Krankenhausunternehmens erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

**b) Ziff. 4.2.3 Abs. 3**

Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrages oder Tod eines Mitglieds des Vorstands gewährt die Gesellschaft jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. ‚Altersvorsorgeleistung‘, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i. S. der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das ‚Versorgungsniveau‘ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab. Im Hinblick auf die Unklarheit der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen wird vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 erklärt.

**c) Ziff. 5.4.1 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 3 2. Halbsatz**

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil, Nennung von Zahl und Namen unabhängiger Mitglieder sowie Veröffentlichung von Lebensläufen

Der Aufsichtsrat sieht von der Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und von einem abstrakten Kompetenzprofil für das Gesamtgremium i.S.v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 sowie der Festlegung einer Alters- und Regelzugehörigkeitsdauergrenze i. S. v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 ab. Folglich kann auch den Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 4, die an den Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 anknüpfen, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Gesetz leiten lassen. Dabei orientiert sich der Aufsichtsrat seit Langem an einem grundlegenden Anforderungsprofil, welches bei jeweiligem Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wird. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedarf nach deren Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung.

Über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen wird nicht im Corporate Governance Bericht gesondert informiert und die i.S.v. Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 3 ergänzten Lebensläufe werden - soweit keine Aufsichtsratswahlen anstehen - nicht dauerhaft auf der Website veröffentlicht und jährlich aktualisiert.

Dem Aufsichtsrat gehören eine seiner Einschätzung nach angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner i.S.v. Ziff. 5.4.2 Satz 1 an. Einzelne Mitglieder durch eine zahlen- und namensmäßige Nennung im Corporate Governance Bericht unnötig zu exponieren, erachtet der Aufsichtsrat insbesondere auch angesichts der Unschärfe des Merkmals der Unabhängigkeit i.S. des Kodex jedoch nicht für sachgerecht. Dies gilt auch für die permanente Veröffentlichung aller Lebensläufe auf der Website, ohne dass tatsächlich Wahlen zum Aufsichtsrat anstehen. Soweit Wahlen zum Aufsichtsrat anstehen, wurden in der Vergangenheit und sollen auch künftig Lebensläufe der Kandidaten auf der Website für diesen Zeitraum veröffentlicht werden.

Bad Neustadt a. d. Saale, 6. November 2019

Für den Aufsichtsrat  
Eugen Münch

Für den Vorstand  
Stephan Holzinger